

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

[61.30]

Vom 12. März 2002

Der Markt Bad Steben erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) folgende Satzung:

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Marktes Bad Steben werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS) vom 9. Oktober 2001 außer Kraft.

Bad Steben, 12. März 2002
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis

[61.30]

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und - planken sowie Lagerung von Baustoffen, - materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen	qm	Woche	1,-- €, jedoch mindestens 10,-- € gesamt
2	Tisch- und Stuhlaufstellung (gastronomische Be- triebe)	qm	Saison (April bis September)	10,-- €
3	desgl. kurzfristig	qm	Woche	1,-- €
4	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	25,-- €
5	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	1,-- €
6	Warenausstellungsvorrichtungen über 60 cm Tiefe	lfd. Meter	Jahr	60,-- €
7	desgl. kurzfristig	lfd. Meter	Tag	2,-- €
8	Blumenhandel aus dem Korb	pro Verkäufer	Monat	10,-- €
9	Blumenhandel am Stand	lfd. Meter	Tag	2,-- €
10	Verkaufsstände	qm	Tag	20,-- bis 200,-- €
11	Veranstaltungen/Aufführungen aus gewerblichen Gründen	-	Veranstaltung	25,-- bis 500,-- €
12	Standkonzerte aus gewerblichen Gründen	-	Veranstaltung	10,-- bis 100,-- €
13	Vitrinenaufstellung	qm	Monat	10,-- €
14	Aufstellung von Informationsständen	Stück	Jahr	60,-- €
15	desgl. kurzfristig	Stück	Tag	2,-- €
16	Aufstellung von Informationsschildern	Stück	Jahr	25,-- €
17	desgl. kurzfristig	Stück	Tag	1,-- €
18	Imbissstände	qm	Jahr	50,-- bis 200,-- €
19	Schausteller und Zirkusunternehmen	-	Tag	30,-- bis 100,-- €
20	Plakatierungen für größere Veranstaltungen	pauschal	-	100,-- €
21	Plakatierungen für kleinere Veranstaltungen	pauschal	-	30,-- €
22	Sonstige Sondernutzungen, die nicht unter Nr. 1 bis Nr. 21 fallen	pro Standort	-	10,-- bis 5.000,-- €
23	Benutzung des Wohnmobilstellplatzes an der Sachsenruh (Verweildauer bis zu 7 Tagen)		pro Nacht	3,00 €
24	desgl. bei längerem Aufenthalt (ab dem 8. Tag)		pro Nacht	2,50 €